

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Finanzierung
des Flughafens Berlin-Brandenburg International
(BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetz)**

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Finanzierung des Flughafens Berlin-Brandenburg International (BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetz)

A. Problem

Zur Finanzierung des Ausbaus des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg-International (BBI) war bislang eine gemeinsame Bürgschaft der Länder Brandenburg und Berlin sowie des Bundes in Höhe von 80 vom Hundert der Kreditsumme vorgesehen. Der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) lag nach Verhandlungen mit einer Gruppe von zuletzt zehn Banken ein Kreditangebot vor, das eine Finanzierung des BBI-Projekts nur zu ungünstigen Konditionen vorsah. Auch die im April 2008 mit Zustimmung des Hauptausschusses vorgenommene Umwandlung von Gesellschafterdarlehen in Eigenkapital (Rote Nr. 1003, Haupt 16/39 TOP 2) konnte nicht zur Lösung dieser Problematik beitragen. Eine im Auftrag der Banken durchgeführte „Due Dilligence“ mit eingehender Analyse der Unternehmens- und Projektdaten hat den von der FBS vorgelegten Geschäftsplan sowie das technische Konzept und die Kalkulationsansätze für das Bauvolumen bestätigt. Jedoch sind die Banken durch die Turbulenzen an den Kreditmärkten verunsichert und haben im Ergebnis kein aus Sicht der FBS und deren Gesellschafter annehmbares Kreditangebot vorgelegt.

B. Lösung

Die wirtschaftlich günstigste Variante liegt in der vollständigen Besicherung der Kredite durch die Gesellschafter, aufgeteilt nach deren Anteilen an der FBS. Die abzusichernde Kreditsumme beträgt 2,4 Milliarden Euro; auf das Land Berlin entfällt davon entsprechend seinem Gesellschafteranteil von 37 vom Hundert ein Betrag in Höhe von 888 Millionen Euro. Zu diesem Zweck wird ein Spezialgesetz vorgelegt, mit dem eine Bürgschaftsermächtigung über 888 Millionen Euro geschaffen wird. Die im Haushaltsgesetz 2008/2009 bereits enthaltene Bürgschaftsermächtigung über 715 Millionen Euro bleibt bestehen und wird im Rahmen der spezialgesetzlichen Regelung in Anspruch genommen. Maßgabe ist, dass die zu übernehmende Bürgschaft als selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern über 100 vom Hundert der Kreditsumme bzw. als entsprechende Garantie oder sonstige Gewährleistung übernommen werden kann.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Nur durch eine Erhöhung des Verbürgungsgrades auf 100 vom Hundert sowie die Ausgestaltung der Bürgschaften als selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern bzw. als entsprechende Garantie oder sonstige Gewährleistung kann der erhoffte Zinsvorteil (Absenkung der Bankenmargen) erreicht werden. Die Banken tragen dabei keinerlei Eigenrisiko und können bei jeglicher Form von Leistungsstörung ohne weitere Zwischenschritte unmittelbar auf die selbstschuldnerische Bürgschaft des Landes zurückgreifen. Im Gegenzug wird es der FBS ermöglicht, sich annähernd zu Kommunalkreditbedingungen zu finanzieren. Der auf diese Weise entstehende Zinsvorteil wird erst nach Abschluss der Ausschreibung und Verhandlungen feststehen und könnte sich nach Angaben der FBS auf einen mittleren dreistelligen Millionenbetrag belaufen.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen

Im Falle einer auf der Gewährleistungsermächtigung basierenden Bürgschaftsübernahme erhielte die FBS günstigere Zinskonditionen bei den Banken. Sie müsste aber gegenüber dem Land Berlin ein risikoadäquates Bürgschaftsentgelt entrichten.

E. Gesamtkosten

Bei vollständiger Ausnutzung der außerhalb des Haushaltsgesetzes neu geschaffenen spezialgesetzlichen Gewährleistungsermächtigung könnte sich für das Land Berlin im Falle einer Inanspruchnahme aus den betreffenden Bürgschaften auf erstes Anfordern eine Haushaltsbelastung von bis zu 888 Millionen Euro ergeben. Dem stünde allerdings das nach Abzug der Aufwendungen für einen Bürgschaftsmandatar vereinnahmte Bürgschaftsentgelt gegenüber.

F. Flächenmäßige Auswirkungen
Keine.

G. Auswirkungen auf die Umwelt
Keine.

H. Auswirkungen auf Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Berlin ist gemeinsam mit Brandenburg (je 37 vom Hundert) sowie dem Bund (26 vom Hundert) Gesellschafter der FBS. Das Land Brandenburg hat eine entsprechende Anpassung seiner Gewährleistungsermächtigung bereits per 10.07.2008 vorgenommen. Das vorliegende Gesetz dient insofern der Festigung der Zusammenarbeit in Bezug auf den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg-International (BBI).

I. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Finanzen.

Der Senat von Berlin
SenFin – I E – H 1120 – 1/2008 -
Tel.: 9020 - 3103

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -
über den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung der Finanzierung des Flughafens Berlin-Brandenburg International (BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetz)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Sicherstellung der Finanzierung
des Flughafens Berlin-Brandenburg International
(BBI-Finanzierungs-Sicherstellungsgesetz)**
vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Die Senatsverwaltung für Finanzen wird ermächtigt zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) Bürgschaften über die in § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 (GVBl. S. 686) zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) erteilte Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften in Höhe von 715 000 000 Euro hinaus bis zu 888 000 000 Euro – höchstens jedoch 37 vom Hundert der Verpflichtungen entsprechend dem Anteil des Landes an dieser Gesellschaft – zu übernehmen.

§ 2

Die in § 3 Abs. 2 Nr. 5 des Haushaltsgesetzes 2008/2009 zur Absicherung von Krediten der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) für den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg International (BBI) erteilte Ermächtigung zur Übernahme von Bürgschaften in Höhe von 715 000 000 Euro wird im Rahmen dieses Gesetzes in Anspruch genommen.

§ 3

Die Bürgschaften nach §§ 1 und 2 können auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über 100 vom Hundert des Kreditbetrages, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es tritt mit Inkrafttreten des auf das Haushaltsgesetz 2008/2009 folgenden Haushaltsgesetzes außer Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeiner Teil

Zur Finanzierung des Ausbaus des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg-International (BBI) war bislang eine gemeinsame Bürgschaft der Länder Brandenburg und Berlin sowie des Bundes in Höhe von 80 vom Hundert der Kreditsumme vorgesehen. Der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) lag nach Verhandlungen mit einer Gruppe von zuletzt zehn Banken ein Kreditangebot vor, das eine Finanzierung des BBI-Projekts nur zu ungünstigen Konditionen vorsah. Auch eine im April 2008 vorgenommene Umwandlung von Gesellschafterdarlehen in Eigenkapital konnte nicht zur Lösung dieser Problematik beitragen. Eine im Auftrag der Banken durchgeführte „Due Diligence“ mit eingehender Analyse der Unternehmens- und Projektdaten hat den von der FBS vorgelegten Geschäftsplan sowie das technische Konzept und die Kalkulationsansätze für das Bauvolumen bestätigt. Jedoch sind die Banken durch die Turbulenzen an den Kreditmärkten verunsichert und haben im Ergebnis kein aus Sicht der FBS und deren Gesellschafter annehmbares Kreditangebot vorgelegt.

Die wirtschaftlich günstigste Variante liegt in der vollständigen Besicherung der Kredite durch die Gesellschafter, aufgeteilt nach deren Anteilen an der FBS. Die Gesellschafter würden als Sicherungsgeber ein risikoadäquates Garantieentgelt erhalten.

b) Einzelbegründung

Zu § 1

Die abzusichernde Kreditsumme beträgt 2,4 Milliarden Euro; auf das Land Berlin entfällt davon entsprechend seinem Gesellschafteranteil von 37 vom Hundert ein Betrag in Höhe von 888 Millionen Euro. Der im Haushaltsgesetz bisher enthaltenen Bürgschaftsermächtigung von 715 Millionen liegt ein Verbürgungsgrad von 80 vom Hundert zugrunde. Durch die Erhöhung des Verbürgungsgrades auf 100 vom Hundert erhöht sich der vom Land Berlin zu übernehmende Anteil der Bürgschaften von 715 Millionen Euro auf 888 Millionen Euro. Zu diesem Zweck wird ein Spezialgesetz vorgelegt, mit dem eine Bürgschaftsermächtigung über 888 Millionen Euro geschaffen wird. Die im Haushaltsgesetz 2008/2009 bereits enthaltene Bürgschaftsermächtigung über 715 Millionen Euro bleibt bestehen und wird im Rahmen der spezialgesetzlichen Regelung in Anspruch genommen. Dieses Gesetz berührt nicht den Grundsatz der Vollständigkeit (Art. 85 Abs. 1 VvB). Danach müssen alle Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan veranschlagt werden. Eine

Bürgschaft stellt jedoch keine Ausgabe, sondern vielmehr eine Sicherheit dar. Einschlägig ist somit Art. 87 Abs. 1 VvB, nach dem es für Sicherheiten einer gesetzlichen Regelung bedarf. Diese Regelung trifft das vorliegende Gesetz.

Zu § 2

Diese Vorschrift soll verhindern, dass es zu einer Doppelausschöpfung der aufgrund der Neuregelung an unterschiedlicher Stelle nebeneinander bestehenden Gewährleistungsermächtigungen kommt. Bei einer Inanspruchnahme des spezialgesetzlichen Gewährleistungsrahmens soll die haushaltsgesetzliche Gewährleistungsermächtigung als belegt gelten.

Zu § 3

Nur durch eine Erhöhung des Verbürgungsgrades auf 100 vom Hundert sowie die Ausgestaltung der Bürgschaften als selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern bzw. als entsprechende Garantie oder sonstige Gewährleistung kann der erhoffte Zinsvorteil (Absenkung der Bankenmargen) erreicht werden. Die Banken tragen dabei keinerlei Eigenrisiko und können bei jeglicher Form von Leistungsstörung ohne weitere Zwischenschritte unmittelbar auf die selbstschuldnerische Bürgschaft des Landes zurückgreifen. Im Gegenzug wird es der FBS ermöglicht, sich annähernd zu Kommunal-kreditbedingungen zu finanzieren.

Dass die zu übernehmenden Bürgschaften auch als selbstschuldnerische Bürgschaften auf erstes Anfordern über 100 vom Hundert des Kreditbetrages, als entsprechende Garantien oder als sonstige Gewährleistungen übernommen werden können, bedarf einer ausdrücklichen Klarstellung, weil in § 3 Abs. 2 des Haushaltsgesetzes nur von Ausfallbürgschaften und -garantien die Rede war und mit einer selbstschuldnerischen Bürgschaft auf erstes Anfordern über 100 vom Hundert des Kreditbetrages ein ungleich höheres Risiko verbunden ist.

Zu § 4

Das Gesetz soll am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft treten und mit Inkrafttreten des auf das Haushaltsgesetz 2008/2009 folgenden Haushaltsgesetzes außer Kraft treten.

B. Rechtsgrundlage:

Unverändert.

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Im Falle einer auf der Gewährleistungsermächtigung basierenden Bürgschaftsübernahme erhielte die FBS günstigere Zinskonditionen bei den Banken. Sie müsste aber gegenüber dem Land Berlin ein risikoadäquates Bürgschaftsentgelt entrichten.

D. Gesamtkosten:

Bei vollständiger Ausnutzung der Gewährleistungsermächtigung könnte sich für das Land Berlin im Falle einer Inanspruchnahme aus den betreffenden Bürgschaften auf erstes Anfordern eine Haushaltsbelastung von bis zu 888 Millionen Euro ergeben. Dem stünde allerdings das nach Abzug der Aufwendungen für einen Bürgschaftsmandatar vereinnahmte Bürgschaftsentgelt gegenüber.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Berlin ist gemeinsam mit Brandenburg (je 37 vom Hundert) sowie dem Bund (26 vom Hundert) Gesellschafter der FBS. Das Land Brandenburg hat einen abweichenden Regelungsansatz verfolgt und anstelle einer spezialgesetzlichen Ermächtigung seinen im Haushaltsgesetz enthaltenen Gewährleistungsrahmen bereits per 10.07.2008 angepasst. Das vorliegende Gesetz dient aber trotz des unterschiedlichen Regelungsansatzes der einheitlichen Zusammenarbeit in Bezug auf den Ausbau des Flughafens Schönefeld zum Flughafen Berlin-Brandenburg-International (BBI).

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine unmittelbaren. Dies wäre erst bei einer Übernahme von Bürgschaften (Einnahme von Bürgschaftsentgelten; Kapitel 1510 Titel 14101) bzw. im Falle einer Inanspruchnahme aus diesen Bürgschaften (Ausgabe aufgrund übernommener Gewährleistungen; Kapitel 1510 Titel 87101) der Fall.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine.

G. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine.

H. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine.

Berlin, den 2. September 2008

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit

Regierender Bürgermeister

Dr. Thilo Sarrazin

Senator für Finanzen